

Allgemeine Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2026/27

1. Spieldurchführung

Die Spieldurchführung erfolgt nach der mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft getretenen Satzung und Ordnungen des TFV unter Beachtung der danach beschlossenen Änderungen und der DFB-Fußball-Regeln.

2. Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen des DFB und TFV, soweit sie rechtskräftig den Spielbetrieb des KFA berühren, und amtliche Veröffentlichungen des KFA sind für alle Vereine verbindlich.

3. Elektronische Postfächer (E-Postfächer)

Amtliche Mitteilungen, Rechnungen, Verbandsinformationen sowie auch Anträge und Entscheidungen in Sport- und Verbandsgerichtsverfahren werden per Mail von und an die E-Postfächer der Vereine verschickt. Jeder Verein ist verpflichtet, sein E-Postfach regelmäßig (mindestens alle drei Tage), auf neue Mails zu überprüfen und diese zu lesen.

Die Einrichtung einer E-Mail-Weiterleitung wird empfohlen. Im Schriftverkehr mit den Organen des KFA sowie seinen Staffelleitern werden nur Schreiben akzeptiert, welche über das DFB-Net-Postfach-System oder in Papierform auf einem Briefbogen des Vereins geschrieben und durch diesen rechtsverbindlich unterzeichnet sind.

4. Ansetzungen und Spielplanänderungen

Der veröffentlichte Spielplan unter www.fussball.de ist einzuhalten. Spielverlegungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Anträge sind grundsätzlich über das DFBnet-Modul Spielverlegungen zu stellen. Der gegnerische Verein hat innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung über das DFBnet den Antrag zu bearbeiten (Zustimmung/Ablehnung). Erfolgt in der Frist keine Bearbeitung durch den gegnerischen Verein wird dem Antrag durch den Staffelleiter stattgegeben, wenn keine anderen Hinderungsgründe vorliegen (§14 Ziffer 4 SpO-TFV). Anträge auf Spielverlegungen sind, mit Ausnahme von § 25 Ziffer 1 der SpO-TFV, gebührenpflichtig und müssen mit der Einzahlung der Verlegungsgebühr nachgewiesen werden. Kurzfristige Verlegungen, die im Rahmen eines Wochenendes erfolgen (Änderung der Anstoßzeit und Wechsel des Spielortes) sind von der Verlegungsgebühr ausgenommen. Bei einer Verlegung von Samstag auf Sonntag und umgekehrt ist ebenfalls die Zustimmung des Gegners erforderlich. In Ausnahmefällen (Berücksichtigung von Wünschen, große Anzahl von Spielausfällen etc.) sind Punkt- und Pokalspiele auch an Wochentagen anzusetzen.

5. Elektronischer Spielbericht (E-Spielbericht-ESB)

Für alle Spiele im Kreisspielbetrieb ist der E-Spielbericht zu verwenden. Es gelten die Regelungen für die Verwendung des elektronischen Spielberichts (siehe § 17 SpO-TFV).

6. Ergebnismeldung an das DFBnet

Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr des jeweiligen Spieltages, in das DFBnet einzupflegen (§14 Ziffer 5, Abs.10 SpO-TFV)

Die Ergebnismeldung in das DFBnet entfällt, wenn der elektronische Spielbericht vollständig verwendet wurde. Erst mit der Freigabe durch den Schiedsrichter erfolgt diese Meldung automatisch. Spielausfall, Spielabbruch, Nichtantritte sind als „Sonderereignis“ ebenfalls in das DFBnet am Spieltag innerhalb der Meldefrist zu melden.

7. Ordnungsdienst und Platzordnerbuch

Alle im KFA spielenden Vereine haben zu jedem Spiel einen Ordnungsdienst einzusetzen, von den G-Junioren bis zu den Männern und auch Frauen (siehe aktuelle Regelungen in den Ordnungen des TFFV).

Dazu ist verpflichtend ein Platzordnerbuch zu führen, welches folgende Angaben enthalten muss: Spieltag, Spielnummer, Spielpaarung, namentliche Aufstellung der Ordner, Name des verantwortlichen Sanitäters. Der Schiedsrichter bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme dieser Eintragungen.

Der Ordnungsdienst ist deutlich zu kennzeichnen. (Warnwesten) Erfolgen die genannten verpflichtenden Ordnungsmaßnahmen nicht bzw. nicht ausreichend, werden die betreffenden Vereine entsprechend für Verfehlungen gemäß der RuVO-TFFV sanktioniert.

8. Freundschaftsspiele und Turniere

Für Freundschaftsspiele und Turniere jeder Art gilt grundsätzlich eine Anmeldefrist von einer Woche. Dabei ist es die Pflicht der Vereine, Schiedsrichter anzufordern. Freundschaftsspiele sind durch die Vereine selbstständig zeitnah in das DFBnet einzupflegen. Alternativ erfolgt die Anmeldung schriftlich beim zuständigen Staffelleiter. Kurzfristige Spielvereinbarungen und -änderungen (bis 3 Tage vor dem Termin) sind in jedem Fall auch dem zuständigen SR-Ansetzer (schriftlich) zu melden!

9. Ausweichplätze

Für die Nutzung von Ausweichplätzen (auch Kunstrasen- und Hartplätze) wird festgelegt, dass diese abgenommenen Spielfelder genutzt werden können, jedoch sind besonders bei der Nutzung von Kunstrasenplätzen alle am Spiel Beteiligten (Gegner, Schiedsrichter) sowie der Staffelleiter (für die Einstellung ins DFB-Net) mind. einen Tag vorher zu informieren. Gastmannschaften sind verpflichtet, sich auf die Möglichkeit der Austragung eines Spieles auf einem Ausweichplatz einzustellen. Sind Sondernutzungsregelungen für die Kunstrasenplätze (u.a. Schuhwerk) erlassen, so sind die am Spiel Beteiligten ebenso zu informieren. Gleichfalls ist bei der Nutzung der Ausweichplätze auf mögliche besondere Umstände der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu achten.

10. Vorzeitiges Spielrecht

Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein in der Spielberechtigung eingetragenes Sonderspielrecht im Männer- und Frauenbereich zum Einsatz kommen, ansonsten sind diese nicht spielberechtigt. Es gelten die Regelungen laut Spielordnung des TFFV (Version 12.05.2025 inklusive der im Nachgang beschlossenen Änderungen). Das vorzeitige Spielrecht für A-Junioren ist ausschließlich über die Geschäftsstelle des TFFV mit den entsprechenden Nachweisen zu beantragen und nicht über den KFA-Jugendausschuss.

11. Mannschaftslisten

Bis zum 01.08.2026 haben alle Vereine ihre Spieler im DFBnet in die Mannschaftslisten aufzunehmen.

12. Gefährdung der Spieldurchführung

Bei Gefährdung der Spieldurchführung wegen möglicher Unbespielbarkeit des Platzes hat der gastgebende Verein bis spätestens drei Stunden vor dem Spiel eine Absprache mit dem Rechtsträger, dem Staffelleiter oder im Vertretungsfall dem Ausschussvorsitzenden vorzunehmen.

Sollte eine Spieldurchführung bei einem Spiel der Hinrunde nicht möglich sein, so sind der Staffelleiter oder im Vertretungsfall der Vorsitzende des Ausschusses, berechtigt, unverzüglich einen Tausch des Heimrechts vorzunehmen. Eine alleinige Spielabsage durch den gastgebenden Verein ist nicht zulässig. Die Gastvereine sollten jedoch in der kritischen Jahreszeit auch vor der Abreise beim Platzverein die Bespielbarkeit des Platzes erfragen.

13. Norweger Modell in der 1. Kreisklasse

Die reguläre Mannschaftsstärke in den 1. Kreisklasse beträgt elf Spieler je Team. Für das eingeführte Norweger Model gilt:

Es werden entweder mit elf oder mit neun Spielern je Team gespielt. Meldet eine Mannschaft bis zwei Tage vor dem Spieltag 19:00 Uhr per DFBnet Vereinspostfach sowie telefonisch an den Staffelleiter und an den Spielpartner, dass sie nicht mit voller Mannschaftsstärke antreten kann, reduziert der Spielpartner die Mannschaftsstärke auf neun Spieler. Die reduzierende neunköpfige Mannschaft mit Anwendung des Norweger Modell hat dann maximal einen Ersatzspieler. Der Spielpartner hat so viele Wechelspieler wie erlaubt (gemäß DFBnet). Während des Spiels kann die Spielerzahl nicht erhöht werden. Fällt ein Spieler aus (Platzverweis, Verletzung etc.) kann / darf er nicht ersetzt werden. Die Spielerzahl des Spielpartners (der nicht die Anwendung des Norweger Modell beantragt hat) wird nicht erneut reduziert. Mannschaften sind mit weniger als sechs Spielern nicht mehr spielfähig. Mannschaften, die das Norweger-Model 2x beantragt haben, verlieren das automatisch das Aufstiegsrecht. Bei Anwendung des Norweger Modell ist eine Verkleinerung des Spielfeldes nicht zulässig.

Maßgebend für die Einhaltung dieser Regelung ist der elektronische Spielbericht. Bei Verstößen wird die SpO des TFV angewendet.

14. Mannschaftsmeldung und Staffeleinteilung

Mannschaftsmeldungen für die neue Saison 2027/28 müssen bis 31.05.2027 im DFBnet vorgenommen werden.

15. Bereitstellung von PC-Technik für Eintragungen ins Dfbnet durch die Vereine

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, dass dem Schiedsrichterteam die notwendige Technik für Eintragungen ins dfbnet vor und nach dem Spiel entsprechend zur Verfügung gestellt wird. Erfolgt die genannte Bereitstellung nicht bzw. nicht ausreichend, werden die betreffenden Vereine entsprechend für Verfehlungen gemäß der RuVO sanktioniert.

16. Pokalwettbewerbe

Für die Durchführung der Kreispokalwettbewerbe gelten die Durchführungsbestimmungen des KFA für den Krombacher Kreispokal.

Durchführungsbestimmungen für den Krombacher Kreispokal für das Spieljahr 2026/2027

1. Allgemeines

Nach § 2 Ziffer 1 SpO-TFV erlässt der Spielausschuss des KFA gemäß § 22 SpO-TFV folgende Durchführungsbestimmungen für den Kreispokalwettbewerb der Männer im KFA Eichsfeld-Unstrut-Hainich.

2. Auslosungen und Durchführung

Alle Auslosungen der jeweiligen Runden erfolgen in der Regel öffentlich. Die unterklassigen Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimrecht. Freilose werden nicht gezogen, die notwendige Anzahl an Freilosern verbleibt nach Ziehung der Partien im Lostopf. Die verbindlichen Spieltermine regelt der Rahmenspielplan.

3. DFBnet und elektronischer Spielbericht

Alle Pokalspiele werden ins DFBnet eingestellt. Analog zu den Regelungen in Punktspielen ist der elektronische Spielbericht zu nutzen. Die Ergebnismeldung erfolgt ebenfalls wie im Punktspielbetrieb.

4. Anzahl der Spielrunden

Insgesamt werden sieben Runden (inclusive Finale) ausgespielt. Die Qualifikationsrunde wird unter allen Teams der 1. Kreisklasse ausgelost. Die Anzahl der Partien der Qualifikationsrunde wird so festgelegt, dass die 1. Hauptrunde mit 64 Teams gespielt werden kann.

5. Pokalfinale

Der Endspielort des Pokalfinals wird vom KFA nach regionalen Aspekten festgelegt. Veranstalter des Pokalfinales ist der KFA.

Das Finale findet auf neutralem Platz statt. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein einer geeigneten Spielstätte.

Der Heimverein des Austragungsortes verpflichtet sich, alle in einem etwaigen Vorgespräch mit dem KFA / Verantwortlichen für den Kreispokal festgelegten und protokollierten Maßnahmen umzusetzen bzw. durchzuführen. Ein individuelles Sicherheitskonzept ist dem KFA vier Wochen vor dem Austragungstermin zu übersenden. Die am Pokalfinale beteiligten Mannschaften sind verpflichtet, jeweils fünf Ordnungskräfte zur Betreuung ihrer Fans abzustellen und diese namentlich dem KFA zu melden.

Der ausrichtende Verein trägt mit dem KFA zusammen für Ordnung und Sicherheit des Pokalfinales bei, durch Ordner und falls nötig, einen Sicherheitsdienst.

Kostenregelung Pokalfinale

Der KFA ist Veranstalter des Kreispokalfinales und organisiert den Eintrittskartenverkauf. Von den Bruttoeinnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf werden die Schiedsrichterkosten, die Kosten für Sicherheit und Ordnung, sowie die vom Veranstalter eventuell abzuführende Umsatzsteuer abgezogen. Dies gilt auch für nachgewiesene Kosten zu behördlich angewiesenen Hygienemaßnahmen. Der dann verbleibende Betrag aus dem Verkauf der Eintrittskarten sowie abzüglich anderer behördlich nachgewiesener Kosten, wird wie folgt aufgeteilt:

Die am Finale beteiligten Mannschaften erhalten jeweils 30 Prozent, der KFA und der Gastgeber erhalten je 20 Prozent! Die Abrechnung dieser Kosten durch den ausrichtenden Verein des Finales ist gegenüber dem KFA (vertreten durch den Verantwortlichen / die Verantwortliche für Finanzen) innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel mit dem entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Einkommens- und umsatzsteuerliche Behandlung der ausgezahlten Gelder obliegt grundsätzlich dem Empfänger. Der ausrichtende Verein erhält die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken.